# Mehrkostentragung

1. Ist der vom Versicherten geäußerte Wunsch berechtigt?

Ja. Weiter bei 2.

Nein. Kostenträger zahlt den mit der Einrichtung vereinbarten Vergütungssatz und kann vom Versicherten Erstattung der ggf. anfallenden Mehrkosten verlangen.

### 2. Fallen Mehrkosten an?

Ja. Der Kostenträger muss darlegen, wie die Mehrkosten ermittelt wurden. Weiter bei 3.

Nein. Der Kostenträger zahlt den mit der Einrichtung vereinbarten Vergütungssatz. Der Versicherte muss neben der gesetzlichen Zuzahlung keine Kosten tragen.

- 3. Sind die Mehrkosten im Hinblick auf die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts nach §9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) angemessen?
- Ja. Der Kostenträger zahlt den mit der Einrichtung vereinbarten Vergütungssatz. Der Versicherte muss neben der gesetzlichen Zuzahlung keine Kosten tragen.

Nein. Der Kostenträger zahlt den mit der Einrichtung vereinbarten Vergütungssatz und kann vom Versicherten die Erstattung der ggf. anfallenden Mehrkosten verlangen.

# WUNSCH- & WAHLRECHT

Ihre Argumentationshilfe

Wir wünschen Ihnen alles Gute und viel Erfolg.

Fachklinik für Orthopädie, Rheumatologie, Gefäß- und Stoffwechselerkrankungen

## RehaKlinikum Bad Säckingen

Bergseestraße 61 | 79713 Bad Säckingen Telefon 07761/554-0 | Fax 07761/554-909 info@rkbs.de | facebook.com/rehaklinikum www.rkbs.de





Zertifizierte Behandlungsqualität nach **DEGEMED** und **DIN EN ISO 9001:2015** 



# Einzelfallentscheidung

Kostenträger müssen sich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidungen mit den medizinischen Erfodernissen des Einzelfalls, sowie den weiteren Wünschen und Bedürfnissen des Versicherten auseinandersetzen. Berechtigte Wünsche dürften nicht mit dem Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot übergangen werden. Besondere Kooperation, die Kostenträger mit einzelnen Kliniken vereinbaren, dürfen nicht dazu führen, daß das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten nur im Rahmen der Kooperation ausgeübt werden darf. Die Entscheidung muss für die Versicherten verständlich und nachvollziehbar begründet sein.

### Medizinische Gründe

Sofern man die Wunschlinik medizinisch begründen und hinreichend belegen kann, hat der Kostenträger die Auswahlentscheidung zu akzeptieren.

Medizinische Gründe, die Ärzte für die Auswahl einer bestimmten Reha-Klinik anführen können, sind zum Beispiel:

- das medizinische Konzept der Klinik ist geeignet, im konkreten Fall einen Behandlungserfolg zu gewährleisten
- spezifische Therapie, die in der Klinik vorgehalten wird
- die subjektive Akzeptanz (psychische Aspekte) der Heilbehandlung durch den Patienten (hilfreich: eine begleitende Stellungnahme eines Neurologen/ Psychiaters)
- Erfolg und Wirtschaftlichkeit des medizinischen Gesamtkonzepts (vorbereitende und vorgesehene nachbereitende ambulate Heilbehandlung, z. B. bereits begonnene ambulante Behandlung mit besonderen Therapieeinrichtungen (anthroposophische Medizin, Homöopathie, Phytotherapie)





Für die Begründung kann das Verordnungsformular genutzt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, eine ausführliche Begründung als Anlage zur "Verordnung von medizinischer Rehabilitation" beizufügen.

# Persönliche Beweggründe

Folgende Aspekte können dabei eine Rolle spielen:

- persönliche Lebenssituation (Alter, Geschlecht, Familie, religiöse und weltanschauliche Bedürfnisse, besondere Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter sowie behinderter Kinder)
- muttersprachliche Therapieangebote
- örtliche Verhältnisse (z. B. Wohnortnähe zur Einbeziehung oder Beteiligung um Rehabilitationserfolg nicht zu gefährden, wohnortferne Unterbringung um Abstand von Angehörigen zu gewährleisten)
- bisherige Erfahrungen des Rehabilitanden/ der Rehabilitandin mit der Wunschklinik

- Multimorbidität (Erfordernis der Zusammenarbeit verschiedener Fachabteilungen)
- Wohnortnähe (z. B. Einbeziehung oder Beteiligung um Rehabilitationserfolg nicht zu gefährden, Besuchsbedürftigkeit, eingeschränkte Transportfähigkeit)
- Wohnortferne Unterbringung (Abstand von Angehörigen, Klima)
- Freiheit von besonderen Barrieren
- Besondere Struktur- oder Prozessqualität, die im Einzelfall erforderlich ist, um den Rehabilitationserfolg zu gewährleisten

